

d) in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/25/EG⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote im Licht ihres achten Erwägungsgrundes

auf einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts zurück?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Gilt dieser allgemeine Grundsatz nur im Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und ihren Aktionären, oder ist er vielmehr, insbesondere bei einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Wertpapierbörse notiert sind, auch im Verhältnis zwischen den Mehrheitsaktionären, die die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben oder erwerben, und den Minderheitsaktionären dieser Gesellschaft anzuwenden?
3. Falls die beiden vorausgehenden Fragen bejaht werden: War dieser Grundsatz im Hinblick auf die zeitliche Entwicklung der in Frage 1 genannten Verweise im Verhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären im Sinne der Frage 2 schon vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2004/25 und im vorliegenden Fall bereits vor dem streitgegenständlichen Sachverhalt aus dem ersten Halbjahr 2001 anzuwenden?

⁽¹⁾ Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 26, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 212, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 66, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 142, S. 12.

Klage, eingereicht am 6. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-105/08)

(2008/C 116/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 49 EG und 56 EG sowie den

Art. 36 und 40 des EWR-Abkommens verstoßen hat, indem sie die Zahlungen von Zinsen ins Ausland höher besteuert als die Zahlung von Zinsen an Institute mit Sitz im portugiesischen Hoheitsgebiet und dadurch Beschränkungen der Erbringung von Hypothekar- und sonstigen Darlehensdienstleistungen verfügt hat;

— der Portugiesische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas (CIRC) (Körperschaftsteuergesetzbuch) sieht eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Einkünften aus an Finanzierungsinstitute gezahlten Zinsen vor, je nachdem, ob diese ihren Sitz im portugiesischen Hoheitsgebiet haben oder nicht.

Die in Portugal auf Zinsen, die an gebietsfremde Finanzierungsinstitute gezahlt werden, anwendbare Besteuerung führe zu einer viel höheren tatsächlichen steuerlichen Belastung, als sie von gebietsansässigen Steuerpflichtigen in Bezug auf vergleichbare Einkünfte getragen werde. Das nationale Recht schrecke auf diese Weise gebietsfremde Finanzierungsinstitute davon ab, auf dem portugiesischen Markt u. a. ihre Hypothekendarlehensdienstleistungen anzubieten, und behindere die in Portugal Gebietsansässigen beim Zugang zu den Darlehensdienstleistungen, die ihnen von diesen Instituten angeboten werden könnten. Diese Regelung stelle als solche eine Beschränkung der in den Art. 49 EG und 56 EG sowie den entsprechenden Artikeln des EWR-Abkommens vorgesehenen Grundfreiheiten dar.

Klage, eingereicht am 10. März 2008 — Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-109/08)

(2008/C 116/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Maria Patakia)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 EG, 43 EG, 49 EG und Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG⁽¹⁾ die Maßnahmen nicht ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006 in der Rechtssache C-65/05 ergeben;

- der Hellenischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein vorgeschlagenes Zwangsgeld in Höhe von 31 798,80 EUR pro Tag der Verspätung bei der Durchführung des in der Rechtssache C-65/05 erlassenen Urteils von dem Tag an, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das in der Rechtssache C-65/05 erlassene Urteil durchgeführt worden sein wird;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen täglichen Pauschalbetrag von 9 636 EUR/Tag vom Tag des Erlasses des Urteils in der Rechtssache C-65/05 bis zu dem Datum zu zahlen, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird oder bis zu dem Datum der Durchführung des Urteils C-65/05, wenn diese früher erfolgt;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften habe am 26. Oktober 2006 in der Rechtssache C-65/05, Kommission/Hellenische Republik, ein Urteil erlassen, in dem festgestellt werde:

„Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG, 43 EG und 49 EG sowie aus Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung verstoßen, dass sie in den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 des Gesetzes Nr. 3037/2002 unter Androhung der in den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen das Verbot eingeführt hat, elektrische, elektromechanische und elektronische Spiele einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen oder privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos einzurichten und zu betreiben.“

2. Nachdem die Kommission die Hellenische Republik aufgefordert habe, ihr gegebenenfalls zur Durchführung des oben genannten Urteils des Gerichtshofs erlassene normative Maßnahmen mitzuteilen, habe sie an die Hellenische Republik gemäß Art. 228 EG ein Mahnschreiben und eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet, auf die die Hellenische Republik nicht geantwortet habe.
3. Demzufolge habe die Kommission festgestellt, dass die Hellenische Republik die zur Umsetzung des oben genannten Urteils des Gerichtshofs erforderlichen Maßnahmen nicht erlassen habe und habe beschlossen, beim Gerichtshof Klage gegen die Hellenische Republik gemäß Art. 228 EG zu erheben.
4. Mit dieser ihrer Klage beantragt die Kommission zum einen beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Hellenische Republik das vom Gerichtshof am 26. Oktober 2006 in der Rechtssache C-65/05 erlassene Urteil nicht durchgeführt und folglich gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 EG, 43 EG, 49 EG und Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG verstoßen hat, und schlägt dem Gerichtshof zum anderen vor, der Hellenischen Republik aufzugeben, an die Kommission zu zahlen
 - ein Zwangsgeld in Höhe von 31 798,80 EUR für jeden Tag der Verspätung bei der Durchführung des in der

Rechtssache C-65/05 erlassenen Urteils von dem Tag an, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, bis zu dem Tag, an dem das in der Rechtssache C-65/05 erlassene Urteil durchgeführt sein wird;

- einen täglichen Pauschalbetrag von 9 636 EUR/pro Tag von dem Tag des Erlasses des Urteils in der Rechtssache C-65/05 bis zu dem Datum, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, oder bis zu dem Datum der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-65/05, wenn diese früher erfolgt.

(¹) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol (Schweden) eingereicht am 12. März 2008 — SCT Industri AB (in Liquidation)/Alpenblume AB

(Rechtssache C-111/08)

(2008/C 116/28)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstol (Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SCT Industri AB (in Liquidation)

Rechtsmittelgegnerin: Alpenblume AB

Vorlagefrage

Ist die Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1) bezüglich Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren dahin auszulegen, dass sie eine Entscheidung eines Gerichts in einem Mitgliedstaat A über die Eintragung als Inhaber von Anteilen einer im Mitgliedstaat A ansässigen Gesellschaft, die von einem für eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat B bestellten Konkursverwalter übertragen wurden, erfasst, wenn das Gericht seine Entscheidung darauf gründet, dass der Mitgliedstaat A in Ermangelung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konkursverfahren die Befugnis des Konkursverwalters zur Verfügung über Vermögensgegenstände im Mitgliedstaat A nicht anerkennt?